

Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Die Schutzvorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) gelten auch für Studentinnen der Christian-Albrechts-Universität (CAU) während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit unmittelbar. Diese können sich folglich direkt auf die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes berufen, soweit die CAU Ort, Zeit und Ablauf der Veranstaltungen verpflichtend vorgibt (insbesondere Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und mit Anwesenheitspflicht belegte Lehrveranstaltungen) oder sie im Rahmen des Studiums ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

- Mit diesen Informationen soll insbesondere auf potentielle Gefahren hingewiesen werden, die für Mutter und Kind während des Studiums bestehen können. Um solche Gefahren für sich und ihr Kind auszuschließen, sollen Studentinnen ihre Schwangerschaft oder das Stillen dem Studierendenservice bzw. in den medizinischen Staatsexamensstudiengängen (Medizin und Zahnmedizin) den u.g. Ansprechpartnerinnen (und ausländische Studentinnen dem International Center) und dem/der Lehr- bzw. Praktikumsverantwortlichen melden (siehe unten unter 1.).
- Nach der Meldung der Schwangerschaft wird der Studentin das Ergebnis der für den Tätigkeitsbereich erstellten Gefährdungsbeurteilung mitgeteilt. Studentinnen der medizinischen Staatsexamensstudiengänge im klinischen Abschnitt wenden sich zusätzlich zur Beratung zum Mutterschutz an den Betriebsärztlichen Dienst Norddeutschland, Campus Kiel. Die übrigen Studentinnen der Medizinischen Fakultät wenden sich zur Klärung der Frage, ob auch für sie eine solche Beratung erforderlich und möglich ist, an die zuständigen Lehrpersonen.
- Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen ergriffen, ein anderer Arbeitsbereich oder andere Arbeitszeiten zugewiesen oder ein Teilnahmeverbot an einer verpflichtenden Lehrveranstaltung ausgesprochen. Soweit verantwortbar sind die Fortführung des Studiums zu ermöglichen und etwaige Benachteiligungen zu vermeiden.
- Studentinnen aus medizinischen Staatsexamensstudiengängen beachten bitte insbesondere auch die Hinweise der Medizinischen Fakultät:
- www.medizin.uni-kiel.de/de/studium/medizin/schwanger-im-studium

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes betreffen insbesondere:

1. Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen mit besonderen Belastungen oder Gefahren für Mutter und Kind

Während des Studiums oder eines Praktikums können schwangere oder stillende Frauen Gefahrstoffen, Biologischen Arbeitsstoffen, Strahlung (künstliche optische Strahlung, Röntgenstrahlung, radioaktive Stoffe), physikalischen Einwirkungen (bspw. Hitze, Kälte, Lärm), Medikamenten/ Zytostatika, potentiell infektiösen Stoffen, z.B. Blut, Körpersekrete und gefährdenden Arbeits- bzw. Studienbedingungen ausgesetzt sein, von denen für Mutter und Kind eine unzumutbare Gefährdung ausgehen kann. Diese Arten von Gefährdung können vor allem - aber nicht nur - bei Tätigkeiten in chemischen, biologischen, physikalischen, technischen und chemisch-klinischen Laboratorien oder im Krankenhausbereich bestehen.

Vor allen Veranstaltungen, in denen eine Gefährdung bestehen kann, findet daher eine Sicherheitseinweisung statt.

Verantwortlich für die Prüfung des Vorliegens einer möglichen Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder das Kind ist die oder der jeweilige Lehrverantwortliche, wobei eine Beratung durch die Stabsstelle Sicherheitsingenieur stattfinden kann. Der oder die Lehrverantwortliche hat auf Grundlage der Prüfung zu entscheiden, welche Schutzmaßnahmen vorzunehmen sind oder ob hilfsweise ein anderer Arbeitsbereich zugewiesen werden kann. Können unverantwortbare Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen oder durch die Umgestaltung von Arbeits- bzw. Studienbedingungen nicht ausgeschlossen werden, darf die jeweilige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden. Denn Schwangere und Stillende dürfen keinen Tätigkeiten nachgehen und keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen ausgesetzt werden, die eine unzumutbare Gefährdung für sie oder das Kind darstellen, §§ 9, 11 und 12 MuSchG. Die Gefährdungsbeurteilung und ggf. die Einschätzung des Betriebsärztlichen Dienstes legen ebenfalls fest, ob die im Unterricht durchgeführten Tätigkeiten mit der Schwangerschaft vereinbar sind.

Um eine solche Gefährdung auszuschließen, soll die Studentin ihre Schwangerschaft oder Stillzeit *schnellstmöglich* melden! Diese Meldung soll zum einen stets beim jeweiligen Lehrpersonal erfolgen. Zudem soll die Schwangerschaft oder Stillzeit über das Formular „Mitteilung einer Schwangerschaft oder Stillzeit für Studierende“ beim Studierendenservice, bzw. im Falle ausländischer Studentinnen beim International Center und bei Studentinnen medizinischer Staatsexamensstudiengänge bei den unten genannten Ansprechpartnerinnen erfolgen. Das Formular für die Meldung findet sich unter folgendem Link www.studium.uni-kiel.de/de/schwangerschaft-stillzeit bzw. für ausländische Studentinnen unter: www.international.uni-kiel.de/de/bewerbung-und-zulassung/studierendenangelegenheiten.

Durch die Meldung bei den Lehrverantwortlichen kann rechtzeitig über die Festlegung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen oder über die Umgestaltung der Arbeits- bzw. Studienbedingungen entschieden werden, um so Gefährdungen der schwangeren oder stillenden Frau sowie des (ungeborenen) Kindes auszuschließen.

Darüber hinaus sollte sich jede Studentin, die schwanger ist oder ein Kind stillt vor einer Lehrveranstaltung oder einem Praktikum über Gefahren für sich und das Kind informieren.

Soll das Studium zeitweise unterbrochen werden oder sollten einige Veranstaltungen oder Praktika nicht besucht oder abgeschlossen werden können, sollten sich die Studentinnen

- möglichst frühzeitig an die zuständige Ansprechperson in ihrem Fach wenden, um insbesondere Fragen der weiteren Planung des Studiums sowie mögliche Fristverlängerungen oder Ersatzleistungen zu besprechen und
- ggf. beim Studierendenservice ein Urlaubssemester beantragen. Weitere Informationen hierzu unter: www.studium.uni-kiel.de/de/beurlaubung, für ausländische Studentinnen: www.international.uni-kiel.de/de/bewerbung-und-zulassung/studierendenangelegenheiten

2. Schutzfristen vor und nach der Entbindung:

Schwangere Studentinnen dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden (also bspw. auch keine verpflichtenden Lehrveranstaltungen besuchen), es sei denn sie erklären sich hierzu ausdrücklich bereit. Auch in den ersten 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten und bei einer Behinderung des Kindes im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 3 MuSchG) nach der Entbindung dürfen sie nur auf ihr ausdrückliches Verlangen hin im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden.

Wenn daher der Besuch von verpflichtenden Lehrveranstaltungen oder Praktika oder die Teilnahme an Prüfungen innerhalb der Schutzfristen geplant ist, muss daher ausdrücklich erklärt werden, dass dies trotz der Schutzfristen gewünscht ist. Diese Erklärung ist rechtzeitig bei den jeweiligen Lehrpersonen (in den medizinischen Staatsexamensstudiengängen bei der jeweiligen Ansprechpartnerin) abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Werden Prüfungen online über das CAU-Portal angemeldet, wird vor Durchführung der Anmeldung bereits automatisch eine solche Erklärung abgefragt. In allen anderen Fällen verwenden Sie bitte das Formular „Einverständniserklärung zur Leistungserbringung/ Veranstaltungsteilnahme“ (www.studium.uni-kiel.de/de/schwangerschaft-stillzeit).

3. Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertags

Darüber hinaus enthält das MuSchG in den §§ 4 ff. Verbote und Beschränkungen zum Schutz schwangerer und stillender Studentinnen, bspw. zu Ruhezeiten und Lehrveranstaltungen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

Soll beispielsweise innerhalb der Schwangerschaft oder einer sich eventuell anschließenden Stillzeit an Prüfungen oder Veranstaltungen nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen teilgenommen werden, bedarf es ebenfalls einer ausdrücklichen Erklärung (Verbot der Nachtarbeit/ Sonn- und Feiertagsarbeit, §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 MuSchG). Auch diese Erklärung erfolgt über das unter 2. genannte Formblatt und kann jederzeit widerrufen werden.

Meldung der Schwangerschaft/ Stillzeit an der CAU:

- Referat Studierendenservice:
Postanschrift: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Studierendenservice, 24098 Kiel
Besucheranschrift: Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel (Erdgeschoss Verwaltungshochhaus)
Tel.: 0431 / 880 – 4840; Mail: studservice@uv.uni-kiel.de
- International Center
Servicezentrum Studium und Internationales, International Center, Westring 400, 24118 Kiel
Tel.: 0431 / 880-5330; Mail: akoslawski@uv.uni-kiel.de
- Dekanat der medizinischen Fakultät
Vorklinik: Tanja Möller, +49 431 880-3241, tmoeller.dekanat@med.uni-kiel.de
Klinischer Abschnitt: Dr. Birgit Hoppe, +49 431 500-14441, hoppe.dekanat@med.uni-kiel.de
Praktisches Jahr: Katrin Buddingh +49 431 500-14442, buddingh.dekanat@med.uni-kiel.de

Beratung zur Schwangerschaft/ Stillzeit an der CAU:

- Beauftragte für Diversität
Christian-Albrechts-Platz 4, Raum 1410, Tel.: +49 431 880-7000, Mail: diversitaetsbeauftragte@email.uni-kiel.de
- Familien-Service:
Christian-Albrechts-Platz 4, Raum 1411, 24118 Kiel, Tel: 0431 880-2019, Mail: familienervice@gb.uni-kiel.de
- Beratung Studieren mit Kind des ASTA
Physikzentrum in der Leibnizstr. 13/15, Tel.: +49 431 880-2648, Mail: studimitkind@asta.uni-kiel.de

Ruheräume für Schwangere und Stillende an der CAU

Im Verwaltungshochhaus, Christian-Albrechts-Platz 4, Raum 707a gibt es einen Ruheraum in dem sich Schwangere und Stillende unter geeigneten Bedingungen ausruhen können. Weitere Ruheräume werden in Zukunft zur Verfügung gestellt werden und können dann über die Dekanate oder Prüfungsämter erfragt werden.

Weitere Informationen zu dem Thema Mutterschutz:

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG):

www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf

- Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756

- Merkblatt zu Nachteilsausgleichen, Ersatz- und Äquivalenzleistungen unter www.familienservice.uni-kiel.de/de/studium/studierende